

Rahmenbedingungen einer resilienten Elektrizitätsversorgung

Die Perspektive der Rechtswissenschaft

6. Regensburger Energiekongress
Dr. Johannes Hilpert
13.03.2023



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Agenda

- ▶ Begriffe
- ▶ Relevanz
- ▶ Höherrangiges Recht
- ▶ Einfaches nationales Recht
- ▶ Weitere Einflussfaktoren
- ▶ Fazit

Begriffe

Begriffsverständnis Resilienz

- ▶ **BBK-Glossar:** Resilienz als „*Fähigkeit eines Systems, Ereignissen zu widerstehen bzw. sich daran anzupassen und dabei seine Funktionsfähigkeit zu erhalten oder möglichst schnell wieder zu erlangen*“
- ▶ **Art. 2 Nr. 2 RCE-RL:** Resilienz als „*die Fähigkeit einer kritischen Einrichtung, einen Sicherheitsvorfall zu verhindern, sich davor zu schützen, darauf zu reagieren, einen solchen abzuwehren, die Folgen eines solchen Vorfalls zu begrenzen, einen Sicherheitsvorfall aufzufangen, zu bewältigen und sich von einem solchen Vorfall zu erholen*“

Resilienz und Elektrizitätsversorgung

- ▶ Elektrizitätsversorgung als Teilbereich der Energieversorgung i.S.d. Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) – neben Gas und Wasserstoff
- ▶ **Energieversorgung als Kritische Infrastruktur mit besonderer Bedeutung – Befassung mit Resilienz ist damit unerlässlich**
 - Starke Wechselwirkungen insbesondere mit dem Bereich Cybersicherheit
 - „Blackout“ würde Kettenreaktion hervorrufen
- ▶ **Verhältnis zwischen „Resilienz“ und „Versorgungssicherheit“ im Bereich der Elektrizitätsversorgung?**
 - Begrifflichkeiten sind nicht vollständig deckungsgleich, allerdings starke Bezüge
 - Begriff der „Versorgungssicherheit“ ist im Energierecht ein zentraler Begriff

Relevanz

Besondere Relevanz einer resilienten Elektrizitätsversorgung

- ▶ Klimawandel und extreme Naturereignisse
- ▶ Energiewende und Transformation des Energiesystems
- ▶ Folgefragen und Konsequenzen eines transformierten Energiesystems, erhöhte Systemkomplexität
- ▶ Liberalisierung und Entflechtung
- ▶ Digitalisierung, verbundene Systeme werden systemkritisch
- ▶ Kriminalität, Terrorismus, Sabotage
- ▶ Speziell: russischer Angriffskrieg auf die Ukraine, Gas- und Stromkrise
- ▶ ...

Höherrangiges Recht

Verfassungsrecht

- ▶ Energieversorgung wird dem Bereich der Daseinsvorsorge zugerechnet (unumgänglich zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz; BVerfGE 66, 248 (258), BVerfGE 134, 242 (338))
- ▶ BVerfG bezeichnet Energieversorgungssicherheit gar als **„Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges, Vergleich mit dem Interesse ,am täglichen Brot“** (BVerfGE 25, 1 (16), BVerfGE 30, 292 (323 f.), BVerfGE 91, 186 (206))
- ▶ Verfassungsrechtliche Grundlage: Zusammenspiel der Grundrechte und des Sozialstaatsprinzips

EU-Recht

- ▶ **Art. 194 Abs. 1 AEUV:** „Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit“
- ▶ Aktuell: im Dezember 2022 wurden zwei EU-Richtlinien verabschiedet, die bis Ende 2024 in deutsches Recht umzusetzen sind
 - **RCE-/CER-Richtlinie (RL (EU) 2022/2557):** „über die Resilienz kritischer Einrichtungen [resilience of critical entities]“
 - **NIS-2-Richtlinie (RL (EU) 2022/2555):** „über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau [network and information security] in der Union“
 - *EU-Prozess zur Reform der Strommarktgestaltung (läuft seit Januar 2023)*
- ▶ Im Übrigen etwa relevante Regelungen in EBM-VO, EBM-RL usw.

Fokus RCE-RL: Maßnahmen

- ▶ Art. 13 Abs. 1 RCE-RL: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die kritischen Einrichtungen [...] geeignete und verhältnismäßige [...] **Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Resilienz ergreifen.**“
- ▶ Konkret:
 - Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Vorfällen
 - Physischer Schutz der Räumlichkeiten
 - Risiko- und Krisenmanagementverfahren zur Gefahrenabwehr und Folgenbegrenzung
 - Gewährleistung der Wiederherstellung nach Sicherheitsvorfällen sowie zur Aufrechterhaltung des Betriebs
 - Auswahl und Schulung Personal

Einfaches nationales Recht

Nationale KRITIS-Regulierung

- ▶ Relevante Gesetze/Verordnungen
 - **Regelungen im BSIG** („Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“) – nur bezogen auf Cybersicherheit
 - **BSI-Kritis-V** („Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz“)
 - **Regelungen in weiteren Einzelgesetzen** (v.a. auch EnWG – dazu sogleich)
- ▶ Entwicklung der KRITIS-Regulierung
 - IT-Sicherheitsgesetz von 2015, BSI-Kritis-V von 2016
 - IT-Sicherheitsgesetz 2.0 von 2021, Anpassungen in BSI-Kritis-V ebenfalls in 2021
 - *Dezember 2022: Eckpunkte für KRITIS-Dachgesetz (zur Umsetzung der RCE-RL)*
 - *IT-Sicherheitsgesetz 3.0 (angekündigt)*

Auszug aus BSI-Kritis-V: Anhang 1 Teil 3

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1	Stromversorgung		
1.1	Stromerzeugung		
1.1.1	Erzeugungsanlage	Installierte Nettonennleistung (elektrisch oder direkt mit Wärmeauskopplung verbundene elektrische Wirkleistung bei Wärmenennleistung ohne Kondensationsanteil) in MW oder	104
		installierte Nettonennleistung in MW, wenn die Anlage als Schwarzstartanlage nach § 3 Absatz 2 des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 20. Mai 2020, Aktenzeichen BK6-18-249 kontrahiert ist, oder	0
		installierte Nettonennleistung in MW, wenn die Anlage zur Erbringung von Primärregelleistung nach § 2 Nummer 8 StromNZV präqualifiziert ist	36
1.1.2	Anlage oder System zur Steuerung/Bündelung elektrischer Leistung	Installierte Nettonennleistung (elektrisch) in MW oder	104
		installierte Nettonennleistung in MW, wenn die Anlage als Schwarzstartanlage nach § 3 Absatz 2 des Beschlusses BK6-18-249 kontrahiert ist, oder	0
		installierte Nettonennleistung in MW, wenn die Anlage zur Erbringung von Primärregelleistung nach § 2 Nummer 8 StromNZV präqualifiziert ist	36
1.2	Stromübertragung		
1.2.1	Übertragungsnetz	Durch Letztverbraucher und Weiterverteiler entnommene Jahresarbeit in GWh/Jahr	3 700
1.3	Stromverteilung		
1.3.1	Stromverteilernetz	Durch Letztverbraucher und Weiterverteiler entnommene Jahresarbeit in GWh/Jahr	3 700
1.4	Stromhandel		
1.4.1	Zentrale Anlage oder System für den Stromhandel	Abgewickelter Handelsvolumen in TWh/Jahr	3,7

Resilienz im EnWG I

- ▶ Allgemeine Vorgaben zu Versorgungssicherheit und sicherem Netzbetrieb in den §§ 1, 1a, 11, 12 EnWG – inklusive besonderen Vorgaben im Bereich Cybersicherheit/KRITIS
- ▶ **Systemverantwortung der Netzbetreiber**, hierbei auch spezielle Vorschriften für Stilllegungen und Reserven, §§ 13 ff., 14 EnWG
- ▶ **Technische Sicherheit der Energieanlagen**, §§ 49 ff. EnWG
- ▶ Neu eingefügt im Juli 2022: §§ 50a ff. EnWG (mit dem „Gesetz zur **Bereithaltung von Ersatzkraftwerken** zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage“)
 - Regelungen zu Netzreserve-Anlagen
 - Regelungen zu Braunkohle-Kraftwerken

Resilienz im EnWG II

- ▶ Monitoring zu Versorgungssicherheit und Lastmanagement, §§ 51, 51a EnWG
- ▶ Meldepflichten bei Versorgungsstörungen, § 52 EnWG
- ▶ Vorratshaltung zur Sicherung der Energieversorgung, § 50 EnWG
- ▶ Ausschreibung neuer Erzeugungskapazitäten im Elektrizitätsbereich durch Verordnung der Bundesregierung, § 53 EnWG

- ▶ **Man kann unterscheiden zwischen Vorschriften, die eher der netzseitigen Versorgungssicherheit dienen und solchen, die eher der „erzeugungsseitigen“ Versorgungssicherheit dienen**

Resilienz im EnSiG

- ▶ „Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung“, ursprünglich von 1974, zuletzt im November und Dezember 2022 novelliert
- ▶ § 1 EnSiG: „Um die **Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie** für den Fall zu sichern, daß die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört und die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist, **können durch Rechtsverordnung** Vorschriften erlassen werden...“
- ▶ Besondere Maßnahmen: Treuhandverwaltung und Enteignung, Preisanpassungsrechte, Stabilisierungsmaßnahmen, präventive Maßnahmen; teilweise direkte Bezugnahme auf Kritische Infrastrukturen

Weitere Einflussfaktoren

Weitere direkte/indirekte Einflussfaktoren

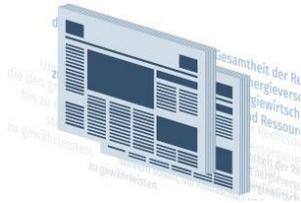
- ▶ Neben den aufgezeigten Vorgaben im Bereich der Cybersicherheits- und KRITIS-Regulierung sowie innerhalb des Energierechts gibt es noch eine Vielzahl weiterer Regelungen, die **direkt und indirekt** für eine resiliente Elektrizitätsversorgung maßgeblich sind bzw. zunehmend maßgeblich werden
- ▶ Beispielhaft zu nennen sind:
 - **Ausbau von Erneuerbaren/Ersetzen fossiler Kapazitäten**
 - **Anreizen eines flexiblen Verbrauchsverhaltens** (Demand Side Management/Response)
 - **Dezentrale Elemente** (P2P, Energiegemeinschaften usw.)

Fazit

Fazit

- ▶ Weiter Resilienz-Begriff, starke Bezüge zum Begriff der Versorgungssicherheit mit Elektrizität
- ▶ Umfassende Regulierung im Bereich Cybersicherheit und Kritische Infrastrukturen, KRITIS-Dachgesetz soll im nationalen Recht Lücken schließen
- ▶ Umfassende Vorgaben in den Bereichen der netzbezogenen und „erzeugungsbezogenen“ Versorgungssicherheit
- ▶ Auch der EE-Ausbau an sich, eine zunehmende Verbrauchsflexibilisierung oder die Ermöglichung von Dezentralität dienen einer resilienten Elektrizitätsversorgung

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

Kontakt

Hannah Lallathin
Referentin Fundraising
lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83
BIC: BYLADEM1SWU

Dr. Johannes Hilpert

hilpert@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-25

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @HappyHilpo

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469